1. Bauleitplanung;

Bebauungsplan "Kapellenweg III";

Behandlung zu den während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenrheinfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplans "Kapellenweg III" einschließlich textlicher Begründung in der Fassung vom 11.10.2021 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung fand von Montag, 25.10.2021 bis Freitag, 26.11.2021 statt.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Koppelungsverfahren) statt.

Im folgenden Fließtext werden nun die eingegangenen Beschlussvorschläge behandelt.

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

zu den während der öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans "Kapellenweg III" der Gemeinde Grafenrheinfeld

1. KEINE STELLUNGNAHME HABEN ABGEGEBEN:

- 1.1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 1.2. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 1.3. Gasversorgung Unterfranken
- 1.4. Gemeinde Bergrheinfeld
- 1.5. Gemeinde Schwebheim
- 1.6. Kreisbrandrat
- 1.7. Jugendamt
- 1.8. Kreisheimatpfleger
- 1.9. Stadt Schweinfurt
- 1.10. Wasserwirtschaftsamt
- 1.11. Gemeinde Röthlein
- 1.12. Handwerkskammer
- 1.13. Wasser- und Schifffahrtsamt
- 1.14. Bayer. Bauernverband

2. KEINE ANREGUNGEN HABEN:

- 2.1. IHK Würzburg-Schweinfurt, Schreiben vom 24.11.2021
- 2.1.1. Hinsichtlich des Planungsvorhabens haben wir vor dem Hintergrund der durch uns zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft keine Bedenken vorzubringen.

Bayernwerk, Schreiben vom 22.11.2021

- 2.1.2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gas-, Strom- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.
- 2.2. Gesundheitsamt, Schreiben vom 26.10.2021
- 2.2.1. Nach Durchsicht der Planunterlagen, sowie Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten werden aus hygienischer Sicht keine Be-

denken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der vorgelegten Fassung erhoben. Die Belange des Gesundheitsamtes Schweinfurt wurden in der Planung bereits berücksichtigt.

- 2.3. <u>Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Schreiben vom 05.11.2021</u>
- 2.3.1. Mit der Bauleitplanung wird beabsichtigt, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB Flächen im Umfang von ca. 0,8 ha als Allgemeines Wohngebiet, für Geschosswohnungsbau Einfamilienhausbau und verdichteten auszuweisen. Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat in einer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.10.2020 zu dem oben genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen und dabei keine Einwendungen erhoben. Gegen den nunmehr vorliegenden, aus regionalplanerischer Sicht nicht wesentlich geänderten Bauleitplanentwurf werden weiterhin keine Einwendungen erhoben. Die flächensparende Bauweise wird begrüßt.

Regierung v. Unterfranken - Landesplanung, Schreiben vom 04.11.2021 2.3.2. Mit der Bauleitplanung wird beabsichtigt, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB auf Flächen im Umfang von ca. 0,8 ha ein Allgemeines Wohngebiet für Geschosswohnungsbau verdichteten Einfamilienhausbau und auszuweisen. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.10.2020 zu dem oben genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen und dabei keine Einwendungen erhoben. Gegen den nunmehr vorliegenden, aus raumordnerischer Sicht nicht wesentlich geänderten Bauleitplanentwurf werden weiterhin keine Einwendungen erhoben. Die flächensparende Bauweise wird begrüßt.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung

des oben genannten Bauleitplanes mit Begründung auf digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg –ufr.bayern.de.

2.4. Bergamt Nordbayern, Schreiben vom 09.11.2021

2.4.1. Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch oben genanntes Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

2.5. <u>Vodafone/KabelDeutschland GmbH, Schreiben vom</u> 23.11.2021

2.5.1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlaunsererseits gen ist derzeit nicht geplant. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.

2.6. LRA Schweinfurt– Tiefbauamt, Schreiben vom 29.10.2021

2.6.1. Kreisstraßen des Landkreises Schweinfurt sind in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet nicht vorhanden. Somit werden keine Kreisstraßenbelange berührt. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

2.7. Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 24.11.2021

Die Planabsicht ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen.
 Insgesamt sollen bis zu 40 neue Wohneinheiten in Gebäuden

mit Höhen bis zu 7 m im Westen und 10 m im Osten des Plangebiets. Zu dem Bebauungsplan wurde erstmals mit Schreiben vom 13.10.2020 aus der Sicht des Immissionsschutzes Stellung genommen.

Hinsichtlich der ursprünglichen Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet erstellt, sowie die Begründung in Abschnitt 5 und 6 ergänzt.

So wurde die Begründung im Abschnitt "5.1. Lärmimmissionen" um Aussagen zur vorhandenen gewerblichen Gärtnerei ergänzt, die sich im Norden an das Plangebiet anschließt. Das geplante Wohngebiet rückt nicht näher an die Nutzung heran, als das bereits vorhandene Allgemeine Wohngebiet "Kapellenweg II", westlich gelegen. Eine tiefere Prüfung erfolgte nicht. Der neue Abschnitt "6. Verkehr" beinhaltet eine Abschätzung der durch die neue Bebauung ausgehenden Verkehrsbelastungen auf die Umgebung.

Die beigelegte schalltechnische Untersuchung zu Verkehrslärmeinwirkungen mit der Berichtsnummer 21.12540-b01 der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.08.2021 ist aus hiesiger Sicht plausibel und nachvollziehbar. Als Ergebnis werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete an der nächstgelegenen Baugrenze zur SW 3 Gochsheimer Straße tags und nachts eingehalten. So ist nachts ein maximaler Wert von 41dB(A) an der nördlichen Baugrenze errechnet worden. Maßnahmen sind hier nicht veranlasst. Für die Berechnung dienten Angaben der RLS-90, da zum Zeitpunkt der Berechnung keine Werte auf Basis der RLS-19 zur Verfügung standen.

2.8. Pledoc - Netzauskunft, Schreiben vom 27.10.2021

2.8.1. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen (Ferngas Netzgesellschaft mbH, Netzgebiet Nordbayern) werden von der Maßnahme nicht betroffen.

3. ANREGUNGEN HABEN VORGEBRACHT:

- 3.1. <u>Anonymisiert, Schreiben vom 24.11.2021</u>
- 3.1.1. Die Ausführungen beziehen sich auf die von der Gemeinde auf der Homepage veröffentlichten Dokumente:

Punkt 3.19.2: Östlich des Baugebietes wird weiterhin Landwirtschaft (Ackerbau) betrieben. An dieser östlichen Stelle des Baugebietes wird an der nördlichen und südlichen Seite eine Baumpflanzung erster Ordnung vorgenommen. Weitere Eingrünungen (Hecken) sind augenscheinlich nicht vorgesehen.

Es wäre unseres Erachtens vorteilhaft, auf der gesamten östlichen Seite eine Heckenpflanzung vorzunehmen, damit Staubund Lärmbelästigungen der Wohnbebauung durch die Bewirtschaftlung der landwirtschaftlichen Flächen vermindert werden können. Beschluss: Der Anregung wird gefolgt und entlang der Grenze des Baugebiets ein 5m breiter Grünstreifen mit Hecken etc. angelegt."

Punkt 3.15.3: "Im Interesse der Ortsrandeingrünung wird gebeten, den Geltungsbereich zur "Freien Landschaft" nach Osten mit einem Grünstreifen in Verlängerung des Privatgrundstücks Fl.-Nr. 1 555 einzugrünen.

Beschluss: Der Anregung wird gefolgt, und an der Ostgrenze des Plangebiets ein 5 m breiter Grünstreifen festgesetzt." Leider ist anhand der zur Verfügung stehenden Dokumente (Veröffentlichungen auf der Homepage der Gemeinde und auch bei einem Besuch in der Gemeinde am 12. und 17.11.2021) nicht ersichtlich, ob die Breite des Streifens auf der gesamten Länge der Ostseite 5 m beträgt bzw. dass der Streifen überhaupt durchgängig vorgesehen und einzuhalten ist. Der Grünstreifen ist unterbrochen durch Fahrzeugstellplätze und Abfalltonnen, besonders an der Grenze zur Flur-Nr. 1555 (sh. Anlage_1-Artenschutz-11-10-21.pdf Seite 5). Baupläne mit ordentlicher Bemaßung werden der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt. Somit sind die o. g. Punkte 3.19.2 und 3.15.3 nicht umgesetzt worden, was hiermit ausdrücklich angeregt wird. Der Bebauungsplanentwurf deckt sich nicht mit der oben dargestellten Beschlusslage.

Beschluss: Der Anregung wird nicht gefolgt.

<u>Begründung</u>: Die Unterbrechung der Randeingrünung erfolgt durch bauliche Anlagen, die mit einer Dachbegrünung

und einer Fassadenbegrünung zur freien Landschaft ausgestattet sind. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Randeingrünung ist in den übrigen Bereichen zwingend als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt und mit einer Breite von 5 m vermasst. Baupläne liegen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelfall nicht vor.

Abstimmung: 14:1

- 3.2. Anonymisiert, Schreiben vom 15.11.2021
- 3.2.1. Im Zuge der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Grafenrheinfelder Rundschau 51. Jahrgang - Nr. 38 vom 15.10.2021, Seite 1 wird in der Bekanntmachung beschrieben. dass der Geltungsbereich "Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. ...854... der Gemarkung Grafenrheinfeld umfasst. Gleiches ist Lageplan (ebenda, S. 5) zu Im Zuge der Einsichtnahme in den Bebauungsplan habe ich festgestellt, dass die Grenzen des Bebauungsplans nach der ausgeführten Begründung die nördlichen Grenzender Grundstücke Fl.Nr. 854 bis 859 und 900 der Gemarkung Grafenrheinfeld darstellen.

Die Aussagen über die Grenzen des Bebauungsplans zwischen der Bekanntmachung und dem eigentlichen Bebauungsplan sind widersprüchlich und in sich fehlerhaft. Ich bitte insoweit um Korrektur.

<u>Beschluss</u>: Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung korrigiert.

Abstimmung: 15:0

Sollte das Grundstück mit der Fl.Nr. 854 von dem Bebauungsplan betroffen sein, erhebe ich vorsorglich Einwendung gegen diesen. Mit dem Bebauungsplan würde mein Grundstück an der Straße am Kapellenweg, Flur-Nr. 854, erstmals förmlich überplant und als Erschließungsstraße hergenommen werden. Mit diesem Teil des Bebauungsplanes bin ich nicht einverstanden, da es sich bei meinem Grundstuck um ein privates Grundstück handelt. Ich bitte um Berücksichtigung meines Einwandes und um entsprechende Änderung des Bebauungsplanes.

Beschluss: Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Begründung: Der Teilbereich dieses Grundstücks Flurnummer 854 wird zur ordnungsgemäßen Erschließung des Baugebiets benötigt. Die Gemeinde versucht im gegenseitigen Einvernehmen, evtl. durch Grundstückstausch diese Fläche zu erhalten. Das BauGB gestattet ihr jedoch auch, dass ihr im Zuge eines Umlegungsverfahrens diese Fläche zugemessen wird.

Abstimmung: 12:3

- 3.3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 18.11.2021
- 3.3.1. Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt hat folgende Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Kapellenweg III" der Gemeinde Grafenrheinfeld. Ein Teil der im Geltungsbereich liegenden Flächen wird landwirtschaftlich genutzt. Der betroffene Landwirt sollte frühzeitig auf den drohenden Flächenentzug hingewiesen werden. Inwieweit noch länger laufende Pachtverträge zwischen Eigentümern und Pächtern bestehen, die unter Umständen bei einem Flächenentzug eine Pachtaufhebungsentschädigung be-

dingen, ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht bekannt. Eine einvernehmliche Lösung mit den Beteiligten sollte bereits im Vorfeld angestrebt werden.

Das geplante Bebauungsgebiet liegt zum Teil in direkter Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die Bewirtschaftung entstehende Emissionen sind von der Wohnbevölkerung zu dulden. Der ungehinderte Verkehr landwirtschaftlicher Maschinen zu den angrenzenden Flächen sollte stets gegeben sein. Neben der Passierbarkeit des Kapellenweges muss auch eine ungehinderte Benutzung der angrenzenden Feldwege gewährleistet sein.

Von einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB wird ausgegangen.

Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt. Die Pachtverträge sind schon seit längerem einvernehmlich gekündigt. Der ungehinderte landwirtschaftliche Verkehr ist in dem gleichen Umfang wie bisher auch künftig sicher gestellt. Auf die Duldungspflicht landwirtschaftlicher Emissionen ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Abstimmung: 15:0

3.4.

Telekom, Schreiben vom 23.11.2021

3.4.1. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Baugebietes stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

<u>Beschluss</u>: Den Anregungen wird gefolgt, sie werden bei der Bauausführung beachtet.

Abstimmung: 15:0

3.5. Unterfränkische Überlandzentrale, Schreiben vom 29.10.2021

In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 20.10.2020 möchten wir nochmals auf die geplante Stromversorgung eingehen. Wir gehen davon aus, dass der Leistungsbedarf der geplanten 40 Wohneinheiten sowie der angrenzenden, bestehenden Bebauungen auch im Hinblick auf E-Mobilität und Fotovoltaikanlagen die Kapazitäten aus dem bestehenden 1 kV-Netz weit übersteigt. Deshalb erachten wir die Errichtung einer Trafostation für äußerst sinnvoll. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Wohnbebauung überplant ist, würden wir einen Standort auf der Flurnummer 1556/0 der Gemeinde Grafenrheinfeld (sh. Plan im Anhang) vorschlagen. Für die Trafostation benötigen wir eine Fläche mit den Maßen 7 m x 5 m. Wir bitten um Prüfung des geplanten Trafostationsstandortes und ggf. um Rücksprache.

Abgesehen von den genannten Ausführungen bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kapellenweg III" der Gemeinde Grafenrheinfeld.

Alle weiteren Hinweise aus unseren vorgenannten Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.

Stellungnahme vom 20.10.2020

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich keine Anlagen in der unterfränkischen Überlandzentrale eG.

Die Lage unserer angrenzenden Anlagen entnehmen Sie bitte unserer Online-Planauskunft.

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Online-Einweisung bzw. eine Einweisung durch unseren Netzservice zwingend erforderlich. Die Grabarbeiten in der Nähe unserer Anlagen sind die Hinweise im beigefügten Sicherheitsmerkblatt unbedingt einzuhalten. Bitte geben Sie dieses auch im Rahmen der Ausschreibung die ausführenden Baufirmen an weiter. Die Stromversorgung des geplanten Baugebiets werden wir je nach Leistungsbedarf aus dem angrenzenden 1 kV-Netz vornehmen. Um den örtlichen Leistungsbedarf decken zu können sind evtl. Netzverstärkungsmaßnahmen im Kapellenweg, Margarethe-Schreiber-Straße und Jahnstraße notwendig. Die Verlegung unserer Kabel sollte in einem Korridor erfolgen, der frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung von Büschen und Bäumen ist. Gemäß DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und anderen Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen". Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Auf Anforderung erstellen wir Ihnen gerne ein Straßenbeleuchtungskonzept für den Ausbaubereich. Über die Berücksichtigung der Tiefbaupositionen für die Straßenbeleuchtungskabel sowie Leuchten Fundamente in Ihrer Ausschreibung sind wir Ihnen dankbar.

Unsere vorläufige Planung sieht vor, die Baugrundstücke mit Glasfaseranschlüssen für schnelles Internet (FTTH) zu versehen. Die FTTH-Verlegung ist abhängig vom geplanten Ausbau der Dt. Telekom AG, mit der wir in diesem Bereich kooperieren.

Für die Erschließungsplanung benötigen wir die genaue Anzahl der geplanten Gebäude, so dass ausreichend Strom- und Glasfaseranschlüsse für jedes Gebäude, besonders im Bereich der Kettenhäuser zur Verfügung stehen. Sollten im Nachhinein ungeplante Anschlüsse hinzukommen, muss der Gehweg bzw.

die Fahrbahn nochmal auf Kosten des Anschlussnehmers

(Bauherrn) geöffnet werden.

Abgesehen von den genannten Ausführungen bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kapellenweg III" der Gemeinde Grafenrhein-

Sobald uns detaillierte Informationen über den Bauzeitenplan und ein digitaler Plan als Grundlage vorliegen, können wir mit den konkreten Planungen unserer Maßnahmen beginnen. Wir bitten um rechtzeitige Informationen bzw. Benachrichtigung mind. 12 Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt, sie werden bei

Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt, sie werden bei der Bauausführung beachtet.

Der Standort der geplanten Trafostation wurde geprüft. Von gemeindlicher Seite bestehen keine Einwände gegen diesen Standort.

Abstimmung: 15:0

feld.

ZV zur Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, Schreiben vom 11.11.2021

3.5.2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch den Zweckverband geprüft.

> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.10.2020. Stellungnahme vom 08.10.2020

> Das zu bebauende Grundstück kann an die öffentliche Trinkwasseranlage angeschlossen werden.

> Die Erschließung könnte direkt am südlichen Grundstücksrand in einem Übergabeschacht erfolgen. Sollte eine gemeinsame Wärmeversorgung vorgesehen sein, würde sich alternativ hierzu auch die Energiezentrale anbieten.

> In einem Radius von 300 m um das betroffene Grundstück kann aus dem öffentlichen Trinkwassernetz im Normalbetrieb bis zu 96 m³/h Löschwasser, gemäß DVGW-Regelwerk W 405 entnommen werden. Der Ruhedruck liegt bei circa 4,2 bar. Zur Festlegung der Zählergröße wird bei den vorausgesehenen 70 Wohnungen eine Bedarfsberechnung benötigt.

> Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt, sie werden bei der Bauausführung beachtet.

Abstimmung: 15:0

- 3.6. <u>Landratsamt Schweinfurt – Bauamt - Technik, Schreiben vom</u> 24.11.2021
- 3.6.1. Hinweis: Die Einzeichnung (faunistische Erfassung, Seite 5, Lageplan), bzw. die Darstellung des Modells (Begründung Seite 5) für die Stellflächen westlich des mittleren Mehrfamilienwohnhauses (Senkrechtaufstellung oder Längsparker) und südlich des südlichen Mehrfamilienwohnhauses (Garagen fehlender Stauraum zum Kapellenweg) entsprechen nicht Festsetzungen des Bebauungsplanes.

<u>Beschluss</u>: Die isometrische Darstellung dient der Visualisierung der Gebäudekörper. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die Darstellungen im Bebauungsplan.

Abstimmung: 14:1

3.6.2. Es wird um Überprüfung der Regelung hinsichtlich der Abstandsflächen gebeten, wenn keine Realteilung durchgeführt wird, sind Grenzbebauungen ohne Einhaltung der Abstandsflächen je Grenze mit maximal 9 m, insgesamt maximal 15 m zulässig. Diese Werte werden vermutlich bereits durch die an der östlichen Grenze geplanten Fahrradräume und Garagen ausgeschöpft. Daher wäre Daher wäre für die Gartengerätehäuschen ohne Abweichung ein Mindestanstand von 3 m einzuhalten.

<u>Beschluss</u>: Der Anregung wird gefolgt. Die Überprüfung zeigt, dass abhängig von der Art der Bauausführung (Garage oder Stellplatz) es dem Bauwerber überlassen bleiben soll, an welchen Stellen er eine Grenzbebauung ohne Grenzabstand realisiert.

Gemeinderätin Sabine Braun fragte nach, wie sich das auf der Grundstückgrenze darstellt. Herr Metz erläuterte den Sachverhalt und erklärte, dass zur Begrenzung einer massiven Grenzbebauung eine Mindestgröße der Grundstücke für eine Kettenhausgruppe festgesetzt wird.

Abstimmung: 15:0

- 3.7. Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Schreiben vom 05.11.2021
- 3.7.1. Allgemein wird im Hinblick auf die im Bebauungsplan festgesetzten, von der BayBO abweichenden Abstandsflächen auf Ziff.10 der Stellungnahme vom 26fi.2021verwiesen. Eine dies-

bezügliche inhaltliche Änderung oder Ergänzung der Begründung lässt sich nicht erkennen. Insbesondere zum Mindestabstand zwischen den Hauptbaukörpern der Kettenhausbebauung sollten entsprechende Ausführungen gemacht werden.

<u>Beschluss</u>: Der Anregung wird gefolgt und die bisher dazu in der Begründung gemachten Aussagen präzisiert.

Abstimmung: 15:0

3.7.2. Vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB), dem Gebot des sparsamen Flächenverbrauchs (§ 1 a Abs. 2 BauGB) und der vorrangigen Entwicklung des Innenbereichs (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) sollte die Inanspruchnahme neuer Flächen möglichst an Hand eines Bedarfsnachweises belegt werden. Als Hilfestellung für die Erstellung von Bedarfsnachweisen für die Aufstellung von Bebauungsplänen wird auf die Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung" der Regierung von Unterfranken verwiesen (siehe hierzu auch die Rundmail an die Gemeinden vom 26.08.2021). Der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde ist hierzu ein besonderes Gewicht beizumessen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Ziele der Raumordnung nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen!

<u>Beschluss</u>: Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde jedoch nicht die Auslegungshilfe der Regierung von Unterfranken sondern die des Bayer. Staatsministeriums vom 07.01.2020 verwendet und die dort genannten Kriterien – soweit verfügbar – dem Bedarfsnachweis zugrunde gelegt. Zudem ist der Bedarf durch die aktuelle Nachfrage nach diesen Wohnungen bewiesen. Schließlich liegen auch positive Stellungnahmen der höheren Landesplanungsbehörde und des regionalen Planungsverbandes vor.

Abstimmung: 12:3

3.7.3. Im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens nach § 13b BauGB vor dem 31.12.2019 wird auf den Termin des Satzungsbeschlusses bis zum 31.12.2021 hingewiesen. Zwar wurde die Möglichkeit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren durch das Baulandmobilisierungsgesetzt vom 23.06.2021 wiedereingeführt. Die Einführung des § 13b im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt war mit der Festlegung klarer Fristen für die Anwendbarkeit des § 13b verbunden. Die ursprünglich vorgesehene Frist his zum 31. Dezember 2021sollte daher möglichst genutzt werden, um begonnene Planverfahren zu Ende zu führen. Dies dürfte sich insbesondere dann anbieten, wenn wesentliche Schritte des Verfahrens bereits abgeschlossen sind. Ob bei Verfahren nach § 13b ,,alt" eine Umstellung auf das neue Recht (§ 13b ,,neu") gemäß § 233 Absatz 1 Satz 2 möglich ist, könnte angesichts der befristeten Geltung des § 13b "alt" fraglich sein. Es kann sich daher empfehlen, die bereits erfolgten Verfahrensschritte zu wiederholen.

<u>Beschluss</u>: Der Anregungen wird gefolgt. In Kenntnis dieser Rechtslage wird der Satzungsbeschluss noch im Jahr 2021 gefasst.

Abstimmung: 14:1

3.8.

Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 23.11.2021

3.8.1. Laut den faunistischen Erfassungen und der artenschutzrechtlichen Einschätzung, durchgeführt vom Büro für Faunistik und
Umweltbildung können für folgende Arten und Artengruppen
Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
eintreten:

Zauneidechse

Feldbrütende Vogelarten

Gehölzbrütende Vogelarten

Deshalb sollen folgende Bestimmungen in den Bebauungsplan und in die Begründung an geeigneter Stelle aufgenommen werden:

Zauneidechse

Bebauungsplan Anpassung:

Entlang der Gartengrundstücke im Westen gilt aktuell A4f, für das Gartengrundstück im Südosten existiert keine Regelung. Hier soll den Empfehlungen der faunistischen Erfassung und artenschutzrechtlichen Einschätzung gefolgt werden.

Entlang der Gartengrundstücke im Westen und entlang der Grenze des Gartengrundstücks im Südosten des Bebauungsplangebiets sind im Rahmen der Wohnbebauung öffentliche

Grünstreifen von mindestens 3 m Breite freizuhalten. Die Grünflächen sind als blütenreiche Wiesenstreifen anzulegen und einmal im Jahr im Spätherbst unter Belassen von 25 % jährlich wechselnden Brachebereichen zu mähen.

Bebauungsplan textliche Einfügung:

Die Maßnahmen der Begründung zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die Zauneidechse sind zwingend zu beachten. (Auf Absatz in der Begründung verweisen).

Begründung einfügen

Zum Schutz der Zauneidechsen müssen die Randbereiche zu den Nachbargrundstücken im Westen entlang der Gebüsch Bereiche am Nordrand und entlang der Grenze des Gartengrundstücks im Südosten des Bebauungsplangebiets mit reptiliensicheren Zonen unter Anleitung einer Reptilienfachkraft gezäunt werden, um ein Einwandern von Zauneidechsen ins Baufeld zu verhindern.

Entlang der Gartengrundstücke im Westen und entlang der Grenze des Gartengrundstücks im Südosten des Bebauungsplangebiets sind im Rahmen der Wohnbebauung öffentliche Grünstreifen von mindestens 3 m Breite freizuhalten. Die Grünflächen sind als blütenreiche Wiesenstreifen anzulegen und einmal im Jahr im Spätherbst unter Belassen von 25 % jährlich wechselnden Brachebereichen zu mähen.

Beschluss: Der Anregung wird teilweise gefolgt und die Textfestsetzungen sowie die Begründung ergänzt. Die Flächen werden jedoch nicht in öffentliches Eigentum übernommen, da es bei der vorgeschriebenen Pflegeintensität zu Spannungen zwischen den Anliegern und der Gemeinde kommen kann.

Auch lässt bei der zulässigen Errichtung von Nebenanlagen auf der Grundstücksgrenze gem. A4f ("rückwärtiger Bereich"), ein 3 m breiter Zugang vom Kapellenweg aus, eine durchgängige Bewirtschaftung eines derart dimensionierten Blühstreifens nicht zu.

Auch auf der Ostseite des Gartengrundstücks besteht Baurecht. Die zwischen einer zulässigen Grenzbebauung entstehenden Abschnitte des geforderten Blühstreifens können deshalb ebenfalls nur von den Privatgrundstücken aus gepflegt werden.

Die Gemeinde ist deshalb der Auffassung, dass die Anlage eines blütenreichen Wiesenstreifens und dessen Pflege vom Verursacher der Baumaßnahme zu tragen ist. Mit dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages wird die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt.

Abstimmung: 15:0

3.8.2. Feldbrütende Vogelarten

Bebauungsplan textliche Einfügung:

Die Maßnahmen der Begründung zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf feldbrütende Vogelarten sind zwingend zu beachten (Auf Absatz in der Begründung verweisen)

Begründung einfügen:

Zur Vermeidung von Schädigungen und Störungen feldbrütender Vogel müssen die Erschließungsarbeiten, insbesondere der Oberbodenabtrag außerhalb der Vogelbrotzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Sollte der Oberbodenabtrag außerhalb dieses Zeitraums erfolgen müssen, muss die Ackerfläche bis spätestens 28. Februar im Jahr des Baubeginns als Schwarzbrache hergestellt und bis zum Beginn der Oberbodenarbeiten durch regelmäßige Bearbeitung (In vierwöchigem Rhythmus) in diesem Zustand gehalten werden.

<u>Beschluss</u>: Der Anregung wird gefolgt und der Bebauungsplan sowie die Begründung ergänzt.

Abstimmung: 15:0

3.8.3. Gehölzbrütende Vogelarten

Wenn die nachfolgend genannte Erweiterung der Ortsrandeingrünung mit einer Landschaftshecke erfolgt, sind für Gehölz brütende Vogelarten keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich.

An Teilen des östlichen Baugebiets wurde als Ortsrandeingrünung eine öffentlich gepflegte 2-reihige, freiwachsende Landschaftshecke vorgesehen.

Zur vorgelegten Planungen sind aus der Sicht des Naturschutzes folgende Anregungen zu geben:

Am nordöstlichen Rand des Baugebiets ist eine Landschaftshecke als Ortsrandeinfriedung geplant.

Um auf ein kühleres innerörtliches Klima hinzuwirken, die Luftreinhaltung durch die enorme Filterfunktion von Bäumen zu fördern, den Ortsrand harmonisch von der angrenzenden

Ackerfläche zu trennen, optisch für die Anwohner ein ansehnliches Ortsbild zu schaffen und das als Bruthabitat für Gehölz brütende Vögel sollte die 5m breite Landschaftshecke mit

Saumbereich auch im Süden angelegt werden. teilweise Beschluss: Der Anregung wird gefolgt. Begründung: Die Ortsrandeingrünung im Nordosten des Baugebiets befindet sich auf privater Fläche und ist durch ein Pflanzgebot festgesetzt. Sie ist gleichzeitig Bruthabitat für Gehölz brütende Vogelarten. Entlang des Südrandes wird dagegen anstelle einer Landschaftshecke eine alleeartige Bepflanzung festgesetzt, die einen Lückenschluss zwischen den Gärten im Westen und dem Gartengrundstück im Osten herstellt. Sie bildet gleichzeitig die optische Abgrenzung der Bebauung nach Süden zur freien Feldflur. Als Bäume 1. Ordnung verbessern sie das Kleinklima (Kühlung durch Verdunstung, Filterfunktion) und können von Gehölz brütenden Vögeln auch als Bruthabitate genutzt werden.

Abstimmung: 13:2

3.8.4. Punkt 4.2 der Begründung sollte präzisiert und in den Bebauungsplan unter A14c mit folgendem Inhalt aufgenommen werden:

Aus Artenschutzgründen ist für die Beleuchtung die Verwendung ausschließlich Insektenfreundlichen LED- oder Gelblichtleuchten festgesetzt. Die Straßenbeleuchtung wird auf ein absolut erforderliches Minimum reduziert und ausgeschaltet beziehungsweise gedimmt, sobald kein Bedarf mehr besteht. Der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen des Bundesamtes für Naturschutz und der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung des StMUV, in der jeweils aktuellen Fassung, ist zu beachten. Beschluss: Der Anregung wird gefolgt und die Textfestsetzungen sowie die Begründung ergänzt. Die vorgeschlagene Regelung ist in den Festsetzungen unter Punkt A9e

bereits enthalten und wird gemäß Anregung des Trägers nun unter Punkt A14c aufgeführt.

Abstimmung: 15:0

3.9.

Amt für Ländliche Entwicklung, Schreiben 22.11.2021

3.9.1. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Die Gemeinde Grafenrheinfeld ist Mitglied der Allianz Schweinfurter Mainbogen. Die ILE- Region hat sich im Rahmen ihrer integrierten ländlichen Entwicklung unter anderem die Innenentwicklung zum Ziel gesetzt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die moderate Vorgehensweise Bei der Ausweisung neuer Wohngebiete und die Bemühungen zur Nutzung der Nachtverdichtungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Die Gemeinde Grafenrheinfeld leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Zersiewir wohlwollend zur Kenntnis nehmen. delung, was Sie weisen in ihrer Begründung darauf hin, dass in der Gemeinde Grafenrheinfeld keine Leerstände jedoch 44 Baulücken vorhanden sind. Dem ALE Unterfranken ist bewusst, dass diese Potenzialflächen, welche sich nicht im gemeindlichen Besitz befinden schwer aktivierbar sind. Daher ist es unerlässlich, mittelbis langfristig angelegte Strategien mit beständigen Maßnahmen zur Aktivierung bestehender Flächenpotenziale zu entwickeln. Darüber hinaus raten wir Ihnen einer
weiteren Zunahme brachliegenden Baulands vorzubeugen. Da
100-Prozent des Flächenanteils im Neubaugebiet "Kapellenweg III" in privater Hand sein werden, empfehlen wir der Gemeinde Grafenrheinfeld, einen Bau Zwang festzulegen, um die
Bebauung der privaten Grundstücke innerhalb der nächsten
Jahres sicherzustellen.

Beschluss: Der Anregung wird gefolgt. Die Gemeinde verpflichtet mittels eines Städtebaulichen Vertrages den Investor zur Herstellung der Erschließung. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann auch keine Bebauung entstehen, bzw. keine Baulandbrache. Es bleibt dann beim Status Quo.

Abstimmung: 14:1

3.9.2. Die Erfahrung in der ländlichen Entwicklung zeigt, dass sich Neubaugebiete in ganz Deutschland einander immer mehr gleichen. Einwohner und Besucher wissen oftmals nur noch aufgrund des Ortsnamens und nicht beispielsweise anhand einer typischen Architektur oder typischer Grünstrukturen, in welcher Region sie sich befinden. Wir empfehlen Ihnen, dem fränkischen Baustil Vorrang zu geben und hinsichtlich Dachformen und Farben entsprechende gestalterische Vorgaben zu machen, so dass sie positiv auf eine visuell harmonische Einbindung des Ortes in die Kulturlandschaft hinwirken. Insbesondere sollten dabei auch Sichtachsen beachtet werden, die das fränkische Ortsbild bereits am Ortsrand erkennen lässt.

Das Beibehalten und Fortführen einer regional typischen Baukultur und deren zeitgemäße, moderat-moderne Interpretation Fragen zur Intensität und Stärkung des Heimatgefühls bei uns schützen vor Abwanderung.

Beschluss: Der Anregung wird nicht gefolgt. Begründung: Die fränkische Bauweise mit ihren steilen Dächern eignet sich nur bedingt für den Geschosswohnungsbau. Sollte die geplante Anzahl von Wohnungen in einem nach fränkischer Bauart gestalteten Baukörper untergebracht werden, müsste der umbaute Raum dieser Baukörper deutlich größer werden. Dies verteuert das Bauen und wirkt damit dem Ziel der Herstellung von bezahlbarem Wohnraum entgegen.

Durch die Stellung der Baukörper mit der Giebelseite zur freien Landschaft bzw. durch eine intensive Eingrünung verdeckt mit Gebäudehöhen, die niedriger als die Firsthöhen der Scheunenzone des Altortes sind, werden die Blickbeziehungen zu Altort freigehalten und das Zentrum von Grafenrheinfeld in seiner Unverwechselbarkeit auch aus der Ferne sofort erkennbar.

Abstimmung: 12:3

3.9.3. Durch die Ausweisung des Baugebiets werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft Flächen entzogen und der Flächenverbrauch wird verstärkt.

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes muss deshalb darauf geachtet werden, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin ausreichend erschlossen sind und keine Konfliktpunkte zwischen Anwohnern und Bewirtschaftern entstehen.

<u>Beschluss</u>: Der Anregung wird gefolgt. Der Kapellenweg wird im Bereich des Neubaugebiets in der gleichen Breite wie im westlichen bereits ausgebauten Straßenabschnitt hergestellt.

Abstimmung: 12:3

Büro fmp

Schweinfurt, den 26.11.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planentwurf mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen hinsichtlich der zu den während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB nur noch Stellungnahmen von den von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzuholen, da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs des Bauleitplans nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

12:3

2. Bauleitplanung;

Behandlung der bei der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Maincenter"

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenrheinfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2021 den Entwurf des vorhabenbez. Bebauungsplans "MainCenter" einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 11.10.2021 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung nach gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht lag in der Zeit von Montag, 25.10.2021 bis Freitag, 26.11.2021 öffentlich aus. Stellungnahmen konnten während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Im folgenden Fließtext werden nun die eingegangenen Beschlussvorschläge behandelt.

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4a Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Maincenter" der Gemeinde Grafenrheinfeld

1. KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN:

- 1.1. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 1.2. Gemeinde Schwebheim
- 1.3. Kreisheimatpfleger
- 1.4. Jugendamt
- 1.5. Staatl, Schulamt
- 1.6. Kreisbrandrat
- 1.7. Wasserwirtschaftsamt
- 1.8. Gasversorgung Unterfranken GmbH

- 1.9. Gemeinde Bergrheinfeld
- 1.10. Stadt Schweinfurt
- 1.11. Unterfränkische Überlandzentrale
- 1.12. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 1.13. Bayer. Bauernverband
- 1.14. Gemeinde Röthlein
- 1.15. Gesundheitsamt
- 1.16. IHK
- 1.17. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 1.18. Staatl. Bauamt Straßenbau

2. KEINE ANREGUNGEN HABEN:

- 2.1. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom22.11.2021
- 2.1.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Ausgleichsfläche A2 befindet sich eine Erdgashochdruckleitung (16 bar) unseres Unternehmens welche im Bebauungsplan bereits dargestellt ist. Der Schutzzonenbereich beträgt 2,5 m beiderseits der Leitungsachse.

Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufs im Bebauungsplan übernehmen wir keine Gewähr.

Bei Beachtung der Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 12.08.2021 bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

- 2.2. <u>ZV Wasserversorgung Rhön-Maintal, Schreiben vom</u> 11.11.2021
- 2.2.1. Die Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans wurde durch den Zweckverband geprüft. Wir verweisen diesbez. Auf unsere Stellungnahme vom 04.12.2020. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
- 2.3. Ferngas Nordbayern (pledoc), Schreiben vom 27.10.2021

- 2.3.1. Wir teilen Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer (... Ferngas Nordbayern) bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind.
- 2.4. <u>Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Schreiben vom</u>
 04.11.2021
- 2.4.1. Gegen den geänderten Bauleitplanentwurf werden aus regionalplanerischer Sicht weiterhin keine Einwendungen erhoben, sofern seitens der zuständigen Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden, ggf. unter Maßgaben, weiterhin keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht werden. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Regierung von Unterfranken, Schreiben vom 03.11.2021

2.4.2. Gegen den geänderten Bauleitplanentwurf werden aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Einwendungen erhoben, sofern seitens der zuständigen Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden, ggf. unter Maßgaben, weiterhin keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht werden. Hinweise:

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der o. g. Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLPIG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

- 2.5. Amt für Ländliche Entwicklung, Schreiben vom 22.11.2021
- 2.5.1. Gegen den o. a. Bebauungsplan-Entwurf bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Mit den eingearbeiteten Änderungen bzw. Ergänzungen besteht Einverständnis.

Auf unsere Stellungnahme vom 22.07.2021 wird verwiesen.

- 2.6. <u>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Schreiben vom</u> 29.07.2021
- 2.6.1. Seitens des WSA Main ist im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellungnahme per E-Mail am 15.12.2020 erfolgt.

Behandlung der Stellungnahme: "Die Überprüfung zeigt – in Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt – dass die Befahrbarkeit

des Kreisverkehrs mit Schwerlasttransporten möglich ist. Schwerguttransporte benötigen eine Sondergenehmigung und können unter entsprechender Sicherung und Überfahrbarkeit von Randbereichen ebenfalls abgewickelt werden". Die Punkte des WSA wurden soweit berücksichtigt. Es wurde in Verbindung mit dem StBA, die ebenfalls eine Befahrbarkeit für Schwerlastfahrzeuge fordern eine Überprüfung durchgeführt. Unter Beachtung dieser Punkte besteht von meiner Seite Einverständnis.

2.7. <u>Landratsamt – Unt. Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom</u> 24.11.2021

2.7.1. In der vorliegenden Beteiligung soll nur auf die Änderungen Bezug genommen werden. Relevant für den Immissionsschutz ist hierbei die Anpassung der Schallimmissionsprognose und die Anpassung diesbezüglich des Vorhaben- und Erschließungsplans - nun Stand 11.10.2021). Entsprechend der Festsetzung Ziff. A14 zum Schallschutz sind die der Begründung als Anlagen beigefügten Schallschutzgutachten Bestandteil des Bebauungsplanes. Gegenüber der Erstbeteiligung wurden diese Gutachten überarbeitet. Mit der erneuten Beteiligung wurde die Schallimmissionsprognose für den Anlagenlärm (Berichtsnr. X1293.001.02.002) nunmehr um die Festsetzung der Anforderungen an die Errichtung der schalldichten Wand an der östlichen Kante des Vordachs im Nordosten des Vorhabengeländes und die redaktionelle Richtigstellung des Kapitelbezuges in der Bewertung ergänzt. Somit liegt die neue Version des Gutach-11.10.2021 (Berichtsnr. tens vom

X1293.001.02.003) vor. Die Änderungen verändern nicht das rechnerische Ergebnis des Gutachtens, jedoch konkretisiert sich die bauliche Ausführung der besagten Wand. Im Vorhabens- und Erschließungsplan wurde die Baubeschreibung redaktionell angepasst. So wurde die korrigierte Berichtsnummer an den neuen Stand angepasst und die Anzahl Parkplätze konkretisiert. Die Parkplatzanzahl ist geringer als in der Prognose angenommen, wodurch das Ergebnis nicht verschlechtert wird.

- 2.8. Landratsamt Bauamt, Schreiben vom 05.11.2021
- 2.8.1. Zu den geänderten oder ergänzten Teilen sind keine weiteren Feststellungen veranlasst.
- 2.9. <u>Handwerkskammer für Unterfranken, Schreiben vom</u> 09.11.2021
- 2.9.1. Im Rahmen des Verfahrens haben wir bereits unsere Bedenken und Anregungen in die Planungen mit eingebracht. In den weiterführenden Anmerkungen der Unterlagen aufgrund der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, die nun zur Stellungnahme aufgefordert sind, können wir keine Veränderungen auf die Belange der Handwerkswirtschaft erkennen. Somit werden wir keine weiteren Argumente in die Konzeption mit einbringen.
- 2.10. Vodafone/KabelDeutschland, Schreiben vom 24.11.2021
- 2.10.1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

2.11. Telekom, Schreiben vom 25.10.2021

2.11.1. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegen zu nehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu der Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 26.08.2021 fristgerecht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

2.12. Bergamt Bayreuth, Schreiben vom 05.11.2021

2.12.1. Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o. g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

3. BEDENKEN UND ANREGUNGEN HABEN VORGEBRACHT:

- 3.1. <u>Landratsamt Bauamt, Abt. Technik, Schreiben vom</u> 10.11.2021
- 3.1.1. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausgleichsfläche A3 im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Altmainschleife Nord" befindet. Es wird gebeten hier die entsprechende Änderung zu vollziehen.

<u>Beschluss</u>: Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Maincenter mit 5. Änderung des Bebauungsplans "Altmainschleife Nord".

Abstimmung: 15:0

- 3.2. <u>Landratsamt Unt. Naturschutzbehörde, Schreiben vom 09.11.2021</u>
- Mit allen vorgelegten Änderungen des Bebauungsplans besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde das Einverständnis.

Allerdings möchten wir nochmals auf folgende Punkte hinweisen, die in der aktuellen Fassung noch keine Berücksichtigung fanden und bitten darum, diese ebenfalls in den Bebauungsplan einzuarbeiten bzw. im Grünordnungsplan zu verbessern. Auf Seite 3 des Grünordnungsplanes hisst es, "Die notwendigen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen werden - nach derzeitigem Planungsstand – im Baugebiet und an dieses angrenzend nachgewiesen."

Zwar befinden sich die Ausgleichsflächen A1 – A4 innerhalb der Gemarkung Grafenrheinfeld, sie grenzen allerdings nicht an das Baugebiet an. Wir bitten deshalb darum diesen Satz zu korrigieren.

<u>Beschluss</u>: Der Anregung wird gefolgt und die Beschreibung korrigiert.

Abstimmung: 15:0

3.2.2. Um den Beginn der Bauarbeiten zu garantieren empfehlen wir auf Seite 3 der "Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" sowie im Plan unter A15 bei V3 den Satz "Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden" zu streichen. Nur eine konsequente Einhaltung der erforderlichen Schwarzbrache garantiert, dass sich keine Bodenbrüter auf dem Baufeld einfinden.

<u>Beschluss</u>: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Es wird zugestimmt, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Besatzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Vögel (oder Gelege), der aufgrund von Verbotstatbeständen durch Tötung / Verletzung eine Baufeldräumung ausschließt, ohne vorherige Vermeidung z. B. durch Schwarzbrache sich deutlich erhöht.

Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass ein tiefes Abmulchen (oder Abschälen) der Vegetationsdecke zwischen 1.10. und 28.02. und das Aufrechterhalten des für Vögel unattraktiven Zustands als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eine weitere Vermeidungsoption bis zur Baufeldräumung darstellen kann.

Dies kann z. B. auch für intensiver gepflegte Gras- und Krautfluren in straßennahen Bereichen gelten, in denen eine Schwarzbrache nicht ohne weiteres hergestellt werden kann.

Die Formulierung wird weiterhin beibehalten. Mit dieser soll ermöglicht werden, dass eine Baufeldräumung auch möglich ist, wenn ein aktueller Besatz von Fortpflanzungsund Ruhestätten durch Vögel durch eine Fachkraft nachweislich nicht gegeben ist. Damit werden Verbotstatbestände durch Tötung / Verletzung ausreichend ausgeschlossen.

Der Vorhabensträger wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schwarzbrache die sicherste Methode zur Vermeidung darstellt und ein Unterlassen das Risiko zumindest einer zeitlichen Verzögerung der zulässigen Baufeldräumung bedeuten kann.

Abstimmung: 14:1

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planentwurf mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen hinsichtlich der zu den während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung nach gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt für die Dauer von drei Wochen, und zwar vom 17.12.2021 bis 07.01.2022.

Zudem sollen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Maincenter" mit 5. Änderung des Bebauungsplans "Altmainschleife-Nord".

Abstimmungsergebnis:

12:3

3. Kommunales Kassenwesen;Bestellung einer stellv. Kassenverwaltung

Sachverhalt:

Gemäß Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung hat die Gemeinde einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

Seit 01.07.2021 ist Frau Christine Kraus in der Gemeinde als Nachfolgerin von Frau Martina Straßburg (Steueramt und stellv. Kassenverwalterin) tätig und wird u. a. in die Aufgaben der stellvertretenden Kassenverwaltung eingewiesen und führt diese Arbeiten mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aus.

Neben der Kassenverwalterin Frau Elena Davidov muss eine stellvertretende Kassenverwaltung vorhanden sein. Dies soll durch Frau Christine Kraus gewährleistet werden.

Gemäß Art. 100 Abs.2 Satz 1 GO ist die stellvertretende Kassenverwaltung durch den Gemeinderat zu bestellen.

Beschluss:

Frau Christine Kraus wird rückwirkend ab dem 01.07.2021 zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt.

Mit Wirkung vom 06.12.2021 werden alle Beschlüsse über bisher bestellte stellvertretende Kassenverwalter hinfällig.

Abstimmungsergebnis:

15:0

4. Bauwesen;

Beratung und Beschlussfassung;

Breitbandausbau;

Zustimmung nach § 68 TKG

Sachverhalt:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat folgenden Antrag an die Gemeinde gestellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH eine Baumaßnahme durchzuführen.

Die Telekom Deutschland GmbH beantragt für die Durchführung der Maßnahme die oben genannte Genehmigung.

Ausführungsfrist: Vom 4. Quartal 2021 bis 1. Quartal 2022

Als Sicherheitsbehörde in diesem Aufgrabungsbereich bitten wir um Stellungnahme, ob Ihnen im angezeigten Bereich Kampfmittelverdachtsflächen bekannt sind. Zur Stellungnahme können Sie das anhängende Muster, oder auch Ihr eigenes Schreiben, verwenden.

Wir bitten, die beantragte erforderliche Genehmigung möglichst kurzfristig zu erteilen und an u. g. Postanschrift zu senden.

Die behördliche Genehmigung muss zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als Nutzungsberechtigte nach § 68 (1) i. V. m. § 69 (1) TKG erteilt werden.

Hinweis.

Die Telekom Deutschland GmbH hat die Firma INconnect GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Anträge zu stellen und alle öffentlich-rechtlichen Zustimmungen/Genehmigungen oder Erlaubnisse entgegenzunehmen. stig zu erteilen und an u. g. Postanschrift zu senden.

Planungsgebiet:





Zustimmungsbescheid:

Zustimmungsbescheid

Gemeinde Grafenrh Marktplatz 1 97506 Grafenrheinfo					
Deutsche Telekom 1 APL Ressort, Weges Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth					
SM-Nummer Ansprechpartner Datum Datum Durchwahl/ Email Betreff Antagsteller/Nutzungsberechtigten Telekom Deutschland GmbH					
Ihrem Antrag au	men und Herren, f Zustimmung für die Durchführung einer unterirdischen n 97506 Grafenrheinfeld				
- Dammweg - Ein TK	K-Kabel ist neu auszulegen				
stimmen wir i	zu mit folgenden Nebenbestimmungen in Sinne des § 68 TKG abs.3 zu:				
Ort, Datum					
on, batum					

Beschluss:

Dem Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Zustimmung für die Durchführung einer unterirdischen Baumaßnahme in Grafenrheinfeld, Dammweg, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Stempel und Unterschrift(en) des Wegeunterhaltspflichtigen

5. Bauwesen;

Beratung und Beschlussfassung;
Antrag auf Tektur im laufenden Genehmigungsverfahren
(Änderungen im Grundriss und in den Ansichten);
Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit Stellplätzen und Werbeanlagen auf Fl.Nrn. 3888/17, 4259, 4261, 4257, 4265, 4266, 4267, 4268, 4269

Sachverhalt:

Antrag auf Baugenehmigung:

Bauvorhaben:

Antrag auf Tektur im laufenden Genehmigungsverfahren (Änderungen im Grundriss und in den Ansichten); Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters mit Stellplätzen und Werbeanlagen auf Fl.Nrn. 3888/17, 4259, 4261, 4257, 4265, 4266, 4267, 4268, 4269

Rechtliche Würdigung:

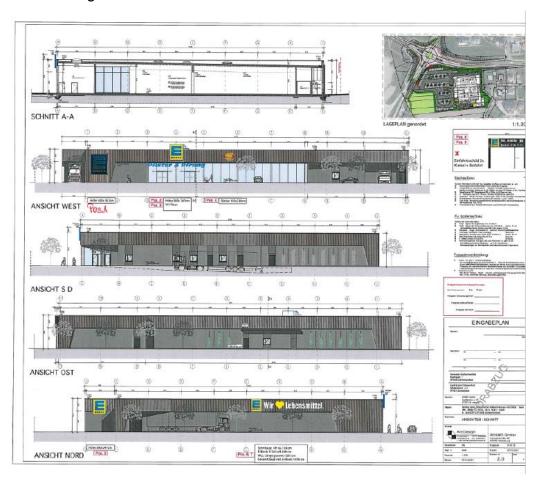
Der Bauantrag für den neuen EDEKA-Markt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 23.08.2021 behandelt und befürwortet. Die Planunterlagen befinden sich bereits im Landratsamt zur Genehmigung.

Nun legt der Antragsteller Planänderungen bzw. Konkretisierungen im Grundriss und in den Ansichten vor:

Planunterlagen alt:



Planunterlagen neu:



Bautechnische Beschreibung der Werbeanlagen:

Bei den neu zu errichteten Werbeanlagen handelt es sich um folgende Anlagen:

Pos. 1) 1 Stück Spanntuch-Transparent, "E EDEKA", 3520 x 4000 mm

Anfertigung von 1 Stück einseitigen, rechteckigen Spanntuch-Leuchttransparent inkl. Digital- bzw. Direktdruck

Text: "E EDEKA"

Größe: Breite: 3520 mm, Höhe: 4000 mm,

Bautiefe: 250 mm

Profil: Spanntuch

Oberteilmaterial: Spanntuch / Digital- bzw. Direktdruck

Oberteilfarbe: Spanntuch: weiß / Foei: 3D-Direktdruck

Unterteilmaterial: Aluminium

Unterteilfarbe: Aluminium: anthrazitgrau RAL 7016

Ausleuchtung: mit weißen LED's inkl. Netzgeräte (intern)

LED's auf Schienen aufmontiert

Befestigung: für Wandmontage an bauseits vorhandene

Unterkonstruktion

Pos. 2) 1 Stück Spanntuch-Transparent, "E EDEKA", 3000 x 2470 mm

Anfertigung von 1 Stück einseitigen, rechteckigen Spanntuch-Leuchttransparent inkl. Digital- bzw. Direktdruck

Text: "E EDEKA"

Größe: Breite: 3000 mm, Höhe: 2470 mm,

Bautiefe: 250 mm

Profil: Spanntuch

Oberteilmaterial: Spanntuch / Digital- bzw. Direktdruck

Oberteilfarbe: Spanntuch: weiß / Foei: 3D-Direktdruck

Unterteilmaterial: Aluminium

Unterteilfarbe: Aluminium: anthrazitgrau RAL 7016

Ausleuchtung: mit weißen LED's inkl. Netzgeräte (intern)

LED's auf Schienen aufmontiert

Befestigung: für Wandmontage an bauseits vorhandene

Unterkonstruktion, über Pos. 3

Pos. 3) 1 x Schriftzug "Pfister & Pfrang" in P5 mit LED-Ausleuchtung

Anfertigung von P5-Einzelbuchstaben mit LED-Ausleuchtung

Text: "Pfister & Pfrang"

Größe: Höhe: VH: 700 mm, Tiefe: 100 mm

Profil: 5

Oberteilmaterial: Umleimer / Plexiglas

Umleimerfarbe: anthrazitgrau RAL 7016

Plexiglasfarbe: blau gs 5H60

Unterteilmaterial: Aluminium / Forex

Unterteilfarbe: anthrazitgrau RAL 7016, Forex: weiß

Ausleuchtung: mit weißen LED's inkl. Netzgeräte (intern)

LED's auf Forex aufmontiert

Befestigung: an bauseits vorhandene Unterkonstruktion,

unterhalb von Pos. 2

Pos. 4) 1 x ovales Leuchttransparent "HÖREDER BECK..." mit LED-Ausleuchtung

Anfertigung eines ovalen Leuchttransparentes mit LED-Ausleuchtung

Text: "HÖREDER BECK..."

Größe: Länge: 2300 mm, Höhe: 1650 mm, Tiefe: 120 mm

Profil: 5

Oberteilmaterial: Umleimer/ Plexiglas + Folie

Umleimerfarbe: gelb
Plexiglasfarbe: weiß

Unterteilmaterial: Aluminium / Forex

Unterteilfarbe: braun nach RAL, Forex: weiß

Ausleuchtung: mit weißen LED's inkl. Netzgeräte (intern)

LED's auf Forex aufmontiert

Befestigung: für Wandmontage

Pos. 5) 1 Stück Spanntuch-Transparent, "E EDEKA", 3000 x 2470 mm

Anfertigung von 1 Stück einseitigen, rechteckigen Spanntuch-Leuchttransparent inkl. Digital- bzw. Direktdruck

Text: "E EDEKA"

Größe: Breite: 3000 mm, Höhe: 2470 mm,

Bautiefe: 250 mm

Profil: Spanntuch

Oberteilmaterial: Spanntuch / Digital- bzw. Direktdruck

Oberteilfarbe: Spanntuch: weiß / Foei: 3D-Direktdruck

Unterteilmaterial: Aluminium

Unterteilfarbe: Aluminium: anthrazitgrau RAL 7016

Ausleuchtung: mit weißen LED's inkl. Netzgeräte (intern)

LED's auf Schienen aufmontiert

Befestigung: für Wandmontage an bauseits vorhandene

Unterkonstruktion

Pos. 6) 1 Stück Spanntuch-Transparent, "E EDEKA", 2000 x 2430mm

Anfertigung von 1 Stück einseitigen, rechteckigen Spanntuch-Leuchttransparent inkl. Digital- bzw. Direktdruck

Text: "E EDEKA"

Größe: Breite: 2000 mm, Höhe: 2430 mm,

Bautiefe: 250 mm

Profil: Spanntuch

Oberteilmaterial: Spanntuch / Digital- bzw. Direktdruck
Oberteilfarbe: Spanntuch: weiß / Foei: 3D-Direktdruck

Unterteilmaterial: Aluminium

Unterteilfarbe: Aluminium: anthrazitgrau RAL 7016

Ausleuchtung: mit weißen LED's inkl. Netzgeräte (intern)

LED's auf Schienen aufmontiert

Befestigung: für Wandmontage an bauseits vorh.

Unterkonstruktion, neben Pos. 7

Pos. 7) 1 x Schriftzug "Wir Herz Lebensmittel" in P5+4 mit LED-Ausleuchtung

Anfertiugung von P5+P4-Einzelbuchstaben "Wir Herz Lebensmittel" mit LED-Ausleuchtung

Text: "Wir Herz Lebensmittel"

Größe: Höhe: VH: 1300 mm, Länge: 12050 mm,

Tiefe: 120 mm

Profil: 5 +4

Oberteilmaterial: Umleimer / Plexiglas / Folie // P4 (Herz) Alurahmen

gelb RAL1021 Seidenglänzend

Unterteilmaterial: Aluminium / Forex

Unterteilfarbe: "Wir Lebensmittel" schwarz RAL 9005 "Herz" gelb

RAL 1021

Umleimerfarbe: "Wir Lebensmittel" schwarz standard

Plexiglasfarbe: weiß WH02 + Folie / Druck

Folienfarbe: "Wir Lebensmittel" Lochrasterdruck schwarz,

"Herz" gelb 3M3630-15

Ausleuchtung: mit weißen LED's inkl. Netzgeräte (intern)

LED's auf Forex aufmontiert

Befestigung: für Wandmontage an bauseits vorh.

Unterkonstruktion, neben Pos. 6

Pos. 8) 1 Stück doppelseitiger Einfahrtsaufsteller, "E EDEKA", H: 1600 mm

Anfertigung eines doppelseitigen, freistehenden Einfahrtsaufsteller Profil 4 inkl. LED-Beleuchtung und Folienbeschriftung.

Text: "E EDEKA 07:00 – 20:00 Uhr Bäcker

+ So 9-15 Pfeile"

Größe: L: 2000 mm, Höhe: 1600 mm

Profil: 4

Materialoberteil: Alurahmen, Plexiglas, Folie bzw. 3D Druck

Oberteilfarbe: weiß, RAL 7016 anthrazitrau

Unterteilmaterial: Aluminium

Unterteilfarbe: anthrazitgrau RAL 7016

Ausleuchtung: mit weißen LED's inkl. Netzgeräte (intern)

LED's auf Forex aufmontiert

Befestigung: freistehend mit 2 seitlichen Füßen 100 x100 mm,

Bodenfreiheit: 1110 mm, zum Verdübeln mit

Flanschplatten auf baus. Fundament

Pos. 9) 1 Stück doppelseitiger Einfahrtsaufsteller, "E EDEKA", H: 1600 mm

Anfertigung eines doppelseitigen, freistehenden Einfahrtsaufsteller Profil 4 inkl. LED-Beleuchtung und Folienbeschriftung.

Text: "E EDEKA 07:00 - 20:00 Uhr Bäcker

+ So 9-15 Pfeile"

Größe: L: 2000 mm, Höhe: 1600 mm

Profil: 4

Materialoberteil: Alurahmen, Plexiglas, Folie bzw. 3D Druck

Oberteilfarbe: weiß, RAL 7016 anthrazitrau

Unterteilmaterial: Aluminium

Unterteilfarbe: anthrazitgrau RAL 7016

Ausleuchtung: mit weißen LED's inkl. Netzgeräte (intern)

LED's auf Forex aufmontiert

Befestigung: freistehend mit 2 seitlichen Füßen 100 x 100 mm,

Bodenfreiheit: 1110 mm, zum Verdübeln mit

Flanschplatten auf baus. Fundament

Hierzu sind die entsprechenden Eintragungen den Antragsplänen zu entnehmen.

Baukosten:

Die Herstellungskosten für diese Werbeanlagen betragen:
ca.€35.600,00

Folgende Befreiungen sind notwendig:

- Keine-

Die Unterlagen müssen dem Landratsamt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden.

Pressebericht zur Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.20
--

_					
О	es	_	L	 ~	
\mathbf{r}			m		

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

12:3

6. <u>Verschiedenes</u>

Sachverhalt:

Kriegsgräbersammlung;

Spendenergebnis Allerheiligen

Bei der diesjährigen Sammlung wurde ein Betrag in Höhe von 894,53 Euro eingenommen. Erster Bürgermeister Christian Keller bedankt sich bei allen Spendern und den Gemeinderäten, die sich für die Sammlung zur Verfügung gestellt haben.